

**Bundesgesetz
über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (AHVG)
(Neue AHV-Versichertennummer)**

Änderung vom 23. Juni 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2005¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 49a Einleitungssatz und Bst. g

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- g. die Versichertennummer zuzuweisen oder zu verifizieren.

Art. 50a Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. b^{bis} und b^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG³ bekannt geben:

- b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung und weiteren Stellen oder Institutionen, die zur Verwendung der Versichertennummer berechtigt sind, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;

1 BBl 2006 501

2 SR 831.10

3 SR 830.1

b^{ter}. den für den Betrieb der zentralen Datenbank zur Beurkundung des Personenstandes oder für die Führung des Informationssystems für den Ausländer- und den Asylbereich zuständigen Stellen, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;

Art. 50c Versichertennummer

- 1 Eine Versichertennummer wird jeder Person zugewiesen, die:
 - a. in der Schweiz Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 13 ATSG⁴);
 - b. im Ausland wohnt und Beiträge entrichtet oder Leistungen bezieht oder beantragt.
- 2 Eine Versichertennummer wird einer Person überdies zugewiesen, wenn dies notwendig ist:
 - a. für die Durchführung der AHV; oder
 - b. im Verkehr mit einer Stelle oder Institution, die zur systematischen Verwendung der Nummer berechtigt ist.
- 3 Die Zusammensetzung der Versichertennummer darf keine Rückschlüsse auf die Person zulassen, der die Nummer zugewiesen wird.

Art. 50d Systematische Verwendung der Versichertennummer
als Sozialversicherungsnummer

- 1 Stellen und Institutionen, die mit Aufgaben der Sozialversicherung ausserhalb der AHV betraut sind, können die Versichertennummer systematisch verwenden, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht und der Verwendungszweck sowie die Nutzungsberechtigten bestimmt sind.
- 2 Stellen und Institutionen, die mit Aufgaben der kantonalen Sozialversicherung betraut sind, können die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

Art. 50e Systematische Verwendung der Versichertennummer
in weiteren Bereichen

- 1 Die Versichertennummer kann ausserhalb der Sozialversicherung des Bundes nur dann systematisch verwendet werden, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht und der Verwendungszweck sowie die Nutzungsberechtigten bestimmt sind.
- 2 Folgende Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden:

⁴ SR 830.1

- a. die mit dem Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung betrauten Stellen;
- b. die mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Stellen;
- c. die mit dem Vollzug der Steuergesetzgebung betrauten Stellen;
- d. die Bildungsinstitutionen.

³ Andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht.

Art. 50f Bekanntgabe der Versichertennummer beim Vollzug kantonalen Rechts

Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer nach Artikel 50d Absatz 2 oder Artikel 50e Absätze 2 und 3 systematisch verwenden, können diese bekannt geben, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und:

- a. die Datenbekanntgabe für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere zur Verifizierung der Nummer erforderlich ist;
- b. die Datenbekanntgabe für den Empfänger oder die Empfängerin im Einzelfall für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist; oder
- c. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

Art. 50g Sichernde Massnahmen

¹ Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer nach Artikel 50d oder 50e systematisch verwenden, erstatten der für die Zuweisung der Versichertennummer zuständigen Stelle Meldung. Diese führt eine Liste der Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer systematisch verwenden. Die Liste wird jährlich veröffentlicht.

² Die gemeldeten Stellen und Institutionen müssen:

- a. technische und organisatorische Massnahmen treffen für die Verwendung der richtigen Versichertennummer und den Schutz vor deren missbräuchlicher Verwendung;
- b. der für die Zuweisung der Versichertennummer zuständigen Stelle die notwendigen Daten für die Verifizierung der Versichertennummer zur Verfügung stellen;
- c. Korrekturen bei der Versichertennummer vornehmen, die von der für die Zuweisung der Versichertennummer zuständigen Stelle angeordnet werden.

³ Das Eidgenössische Departement des Innern legt in Absprache mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Mindeststandards für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a fest.

⁴ Die für die Zuweisung der Versichertennummer zuständige Stelle kann für den Aufwand, der ihr im Zusammenhang mit der Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der AHV entsteht, Gebühren erheben.

Art. 71 Abs. 4 Bst. a

⁴ Die Zentrale Ausgleichsstelle führt:

- a. ein zentrales Versichertenregister, worin die den Versicherten zugewiesenen Versichertennummern und die Ausgleichskassen, die für eine versicherte Person ein individuelles Konto führen, erfasst sind;

Art. 87 sechstes Lemma (neu) sowie Fussnote der Strafdrohung

...

wer die Versichertennummer systematisch verwendet, ohne hierfür berechtigt zu sein,

wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches⁵ vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.⁶

Art. 88 viertes Lemma sowie Fussnote der Strafdrohung

...

wer bei der systematischen Verwendung der Versichertennummer keine Massnahmen im Sinne von Artikel 50g Absatz 2 Buchstabe a trifft,

wird, falls nicht ein Tatbestand von Artikel 87 erfüllt ist, mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.⁷

Art. 92a

Aufgehoben

Schlussbestimmungen zur Änderung vom 23. Juni 2006

¹ Allen Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung Versichertennummern nach bisherigem Recht zugeteilt sind, wird eine neue Versichertennummer zugeteilt.

⁵ SR 311.0

⁶ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) lautet die Strafdrohung wie folgt: «... wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.»

⁷ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) lautet die Strafdrohung wie folgt: «... wird, sofern nicht ein Tatbestand von Artikel 87 erfüllt ist, mit Busse bestraft.»

² Der Bundesrat regelt die Fälle, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Änderung eine Versichertennummer nach bisherigem Recht zugewiesen werden kann.

³ Stellen und Institutionen, welche die Voraussetzungen zur systematischen Verwendung der Versichertennummer nach neuem Recht nicht erfüllen, dürfen die Versichertennummer nach bisherigem Recht noch fünf Jahre weiter verwenden.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 2006⁸

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Oktober 2006

Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch⁹

Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 5a

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

- 5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});

2. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908¹¹

Art. 47a

Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹² unterstehende private Versicherungsunternehmen sind nur berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der privaten Zusatzversicherungen im Rahmen der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung systematisch zu verwenden, wenn sie:

- a. die in Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹⁴ über die Krankenversicherung vorgesehenen Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung anbieten;

⁹ SR 210

¹⁰ SR 831.40

¹¹ SR 221.229.1

¹² SR 961.01

¹³ SR 831.10; AS ... (BBl 2006 5777)

¹⁴ SR 832.10

- b. nach Artikel 68 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹⁵ über die Unfallversicherung (UVG) im Register der UVG-Versicherer eingetragen sind und die Zusatzversicherungen zum UVG anbieten.

3. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991¹⁶

Art. 4a Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Anstalten nach Artikel 1 Absatz 1 sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

4. Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹⁸

Art. 146 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Sie sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

5. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁰ über die direkte Bundessteuer

Art. 112a Abs. 1bis

^{1bis} Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Behörden nach Artikel 111 sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

¹⁵ SR **832.20**

¹⁶ SR **414.110**

¹⁷ SR **831.10**; AS ... (BBl **2006 5777**)

¹⁸ SR **510.10**

¹⁹ SR **831.10**; AS ... (BBl **2006 5777**)

²⁰ SR **642.11**

²¹ SR **831.10**; AS ... (BBl **2006 5777**)

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 39 Abs. 4

⁴ Die Behörden nach den Absätzen 2 und 3 sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

7. Bundesgesetz vom 12. Juni 1959²⁴ über die Wehrpflichtersatzabgabe

Art. 22 Abs. 6

⁶ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

8. Bundesgesetz vom 19. März 1965²⁶ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 13 Anwendbarkeit der Bestimmungen des AHVG

Die Bestimmungen des AHVG²⁷ über das Bearbeiten von Personendaten, die Datenbekanntgabe mit ihren Abweichungen vom ATSG²⁸ und die Bestimmungen des AHVG über die Versichertennummer sind sinngemäss anwendbar.

²² SR 642.14
²³ SR 831.10; AS ... (BBl 2006 5777)
²⁴ SR 661
²⁵ SR 831.10; AS ... (BBl 2006 5777)
²⁶ SR 831.30
²⁷ SR 831.10; AS ... (BBl 2006 5777)
²⁸ SR 830.1

9. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 48 Sachüberschrift und Abs. 4

Grundsätze

⁴ Die registrierten Vorsorgeeinrichtungen und die an der von ihnen durchgeführten beruflichen Vorsorge Beteiligten sind berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des AHVG³⁰ für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Art. 49 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text), Abs. 2 Ziff. 6a, 25a und 25b

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge die Vorschriften über:

- 6a. die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4),
- 25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 85a Bst. f),
- 25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis}),

Art. 85a Einleitungssatz und Bst. f

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- f. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.

Art. 86a Absatz 2 Buchstabe b^{bis}

² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- b^{bis}. Organe einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV;

²⁹ SR **831.40**

³⁰ SR **831.10**; AS ... (BBl **2006 5777**)

10. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993³¹

Art. 25 Grundsatz

Die Bestimmungen des BVG³² betreffend die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV, die Rechtspflege, das Bearbeiten und die Bekanntgabe von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht sowie die Amts- und Verwaltungshilfe sind sinngemäss anwendbar.

11. Bundesgesetz vom 18. März 1994³³ über die Krankenversicherung

Art. 42a Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Diese enthält den Namen der versicherten Person und die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

Art. 83 Versichertennummer der AHV

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Art. 84 Einleitungssatz und Bst. h

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- h. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.

Art. 84a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG³⁵ bekannt geben:

- b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV;

³¹ SR 831.42

³² SR 831.40

³³ SR 832.10

³⁴ SR 831.10; AS ... (BBl 2006 5777)

³⁵ SR 830.1

12. Bundesgesetz vom 20. März 1981³⁶ über die Unfallversicherung

Einfügen im 1. Abschnitt

Art. 60a Versichertennummer der AHV

Die SUVA und die nach Artikel 68 Absatz 2 registrierten Versicherer sowie andere an der Durchführung dieses Gesetzes Beteiligte sind berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Art. 96 Einleitungssatz und Bst. g

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- g. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.

Art. 97 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG³⁸ bekannt geben:

- b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV;

13. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³⁹ über die Militärversicherung

Art. 81 Abs. 3

³ Die an der Durchführung der Militärversicherung Beteiligten sind berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

³⁶ SR 832.20

³⁷ SR 831.10; AS ... (BBI 2006 5777)

³⁸ SR 830.1

³⁹ SR 833.1

⁴⁰ SR 831.10; AS ... (BBI 2006 5777)

Art. 94a Einleitungssatz und Bst. e

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- e. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.

Art. 95a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁴¹ bekannt geben:

- a^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV;

14. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁴²

Art. 96 Verwendung der Versichertennummer der AHV

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen sind berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des AHVG⁴³ für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Art. 96b Einleitungssatz und Bst. j

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- j. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.

Art. 97a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁴⁴ bekannt geben:

- b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV;

⁴¹ SR **830.1**

⁴² SR **837.0**

⁴³ SR **831.10**; AS ... (BBl **2006** 5777)

⁴⁴ SR **830.1**